



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0329 - 0333, DOK 163.11:163.6/017-BSG

**Bei einem Rechtsstreit zwischen einer AOK und einer Stadt als Sozialhilfeträger über einen Erstattungsanspruch gemäß § 102 SGB X der AOK ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben - BSG-Urteil vom 14.01.1987 - 8 RK 17/86**

Bei einem Rechtsstreit zwischen einer AOK und einer Stadt als Sozialhilfeträger über einen Erstattungsanspruch gemäß § 102 SGB X der AOK ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben (§ 114 SGB X i.V.m. § 51 Abs. 4 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 14.01.1987 - 8 RK 17/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.01.1987 - 8 RK 17/86 - festgestellt, daß bei einem Rechtsstreit über einen Erstattungsanspruch (§ 102 SGB X) einer AOK an eine Stadt als Sozialhilfeträger der Rechtsweg vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist (§ 114 SGB X i.V.m. § 51 Abs. 4 SGG). Aus diesen Gründen wurde der Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen. Bei dem geltend gemachten Erstattungsanspruch der AOK (Klägerin und Revisionsklägerin) gegen die Stadt (Beklagte und Revisionsbeklagte) als Trägerin der Sozialhilfe handele es sich nicht um eine Streitigkeit i.S. des § 51 Abs. 1 SGG, insbesondere nicht um eine Angelegenheit der Sozialversicherung; denn die Klage sei auf eine Leistung der Sozialhilfe gerichtet. Es handele sich auch nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die i.S. des § 51 Abs. 4 SGG der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet worden sei. Insbesondere sei dieser Rechtsweg nicht nach § 114 Satz 2 SGB X gegeben. Aus dem Vortrag der Klägerin ergebe sich nicht, daß sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht habe, deren Erstattung sie nach § 102 SGB X von der Beklagten verlangen könnte.